



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtsparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## **Bundesgericht**

**BG 1/2014**

### **Urteil**

In dem Verfahren

des TV A.,

- Revisionsführer –

vertreten durch Rechtsanwalt ...,

- Prozessbevollmächtigter -

gegen

den Handballverband W.,

- Revisionsgegner -,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des TV A. gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Handballverbandes W. vom 27. März 2014 – VG 01/2014 - nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

29. April 2014

durch den Vorsitzenden ...,  
den Beisitzer ...,  
den Beisitzer ...

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die vom TV A.. gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 500 € verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der TV A. trägt die Auslagen und Kosten des Verfahrens. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

### **S a c h v e r h a l t :**

Kurz vor Ende des Meisterschaftsspiels der ...Liga ..zwischen dem TV G.. und dem TV A. (TV) am 21. Dezember 2013 disqualifizierten die das Spiel leitenden Schiedsrichter den dem TV angehörigen Spieler D. nach Regel 8:6 Buchst. b IHR und kündigten einen Bericht an. Im Spielbericht heißt es dazu:

„Er schlug dem Spieler Nr. 88 ins Gesicht“.

Diese Bestrafung nahm der Spieler D. zum Anlass, einen der Schiedsrichter mit den Worten „Du alter Ficker“ zu belegen. Daraufhin disqualifizierten die Schiedsrichter den Spieler D. ausweislich des Spielberichts ein weiteres Mal, nunmehr nach Regel 8:10 Buchst. a IHR, und kündigten ebenfalls einen Bericht an.

Nach der Eintragung im Spielbericht erfolgten beide Disqualifikationen bei einer Spielzeit von 61:03 min. Ihnen vorangegangen war eine Disqualifikation eines TV G. -Spielers, der in der letzten Spielminute eine klare Torgelegenheit verhindert hatte. Auch diese – erste – Disqualifikation soll nach dem Eintrag im Spielbericht bei einer Spielzeit von 61:03 min erfolgt sein.

Aufgrund der Eintragungen im Spielbericht leitete der Staffelleiter unter dem 23. Dezember 2013 bei der „Spilleitenden Stelle Recht“ (Spilleitende Stelle), ....., ein Verfahren auf Bestrafung ein.

In einer von der Spilleitenden Stelle eingeholten Stellungnahme führten die Schiedsrichter am 29. Dezember 2013 aus, dass die Disqualifikationen zur Spielzeit 59:59 min. ausgesprochen worden seien. Der Eintrag „61:03“ beruhe auf einem Versehen und sei dem entstandenen Tumult geschuldet. Die Spielzeit sei bei 59:59 min unterbrochen gewesen. Der folgende Freiwurf habe nichts mehr eingebracht.

Mit Bescheid vom 09. Januar 2014 sperrte die Spilleitende Stelle den Spieler D. für 8 Spiele (ab dem 13. Januar 2014), längstens 2 Monate (bis zum 12. März 2014). Gleichzeitig verhängte sie eine Geldstrafe von 325 € unter Vereinshaftung und belegte den Spieler D. – ebenfalls unter Vereinshaftung – mit Verwaltungskosten von 20 €. In der Begründung heißt es u.a.:

„Besonders gefährliche Aktion nach Regel 8:6 IHF i. V. m. § 17 (5) b) RO DHB (Tätlichkeit) und besonders grob unsportliches Verhalten nach Regel 8:10 IHF i. V. m. § 17 (5) c) RO DHB (Schiedsrichterbeleidigung).“

Nachdem der TV Einspruch gegen diesen Bescheid eingelegt hatte, unterbreitete der Handballverband W. dem TV das Vergleichsangebot, die aufgrund des Verstoßes gegen Regel 8:6 IHR ausgesprochene Sperre aufzuheben, die für die Beleidigung ausgesprochene Sperre sowie die Geldstrafe aber zu belassen.

Obwohl der TV dieses Vergleichsangebot nicht annahm, änderte die Spilleitende Stelle ihren Bescheid vom 09. Januar 2014 mit Änderungsbescheid vom 13. Februar 2014 dahingehend ab, dass der Spieler ab dem 14. Februar 2014 wieder spielberechtigt war.

Mit Urteil vom 28. Februar 2014 – VSpG 02/2014 – wies das Verbandssportgericht .... den Einspruch des TV zurück. Wegen des Inhalts der Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Die dagegen erhobene Berufung wies das Verbandsgericht ... mit Urteil vom 27. März 2014 zurück. Wegen des Inhalts der Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen. Zuvor hatte der Handballverband W. nochmals ausgeführt, dass dem Vergleichsangebot die Überlegung zu Grunde gelegen habe, dass für das Beleidigungsdelikt ab dem 13. Januar 2014 ein Strafraum von 4 Meisterschaftsspielen, längstens ein Monat zur Verfügung gestanden habe.

Am 10. April 2014 hat der TV die vorliegende Revision eingelegt.

Einen Antrag des TV auf Entscheidung im Eilverfahren gemäß § 36 RO hat der Vorsitzende mit Beschluss vom 12. April 2014 abgelehnt.

Zur Begründung der Revision führt der TV aus: Weil der Spieler D. am 21. Dezember 2013 nach Regel 8:6 IHR disqualifiziert worden sei, sei gemäß § 17 Abs. 1 RO eine vorläufige Sperre für zwei Wochen eingetreten. Innerhalb dieser zwei Wochen habe die Spielleitende Stelle keine weitere Bestrafung ausgesprochen. Dies stelle einen Verzicht auf eine weitere Bestrafung dar. Demzufolge habe der Spieler D. gemäß § 17 Abs. 4 RO nach dem Ablauf der Zweiwochenfrist – dem 04. Januar 2014 – wieder am Spielbetrieb teilnehmen dürfen. Die automatische Sperre sei mit dem Fristablauf zu einer endgültigen Strafe geworden. Danach komme auch die Verhängung einer Geldstrafe nicht mehr in Betracht. Jede andere Auslegung sei systemwidrig, weil dann ein Spieler am ersten Spieltag der Spielsaison nach Regel 8:6 IHR disqualifiziert und dann nach Monaten bspw. am letzten Spieltag ohne weitere Vorwarnung weiter bestraft werden könne. Eingeleitete interne Verwaltungshandlungen könnten den Ablauf der Zweiwochenfrist nicht verlängern bzw. ließen den Verzicht auf eine weitere Bestrafung nicht entfallen. Das Vergehen nach Regel 8:6 IHR habe somit mit dem Bescheid vom 09. Januar 2014 nicht weiter bzw. erneut bestraft werden können. Für die Bestrafung der Schiedsrichterbeleidigung müsse entsprechendes gelten. Auch dieses Vergehen hätte die Spielleitende Stelle innerhalb der Zweiwochenfrist bescheiden müssen, denn Kenntnis von diesem Regelverstoß habe die Spielleitende Stelle ebenfalls mit dem Eintrag im Spielbericht erhalten. Der Bescheid vom 09. Januar 2014 bewirke somit eine unzulässige Doppelbestrafung. Daran ändere der Umstand nichts, dass

im Bescheid vom 09. Januar 2014 eine Gesamtstrafe gebildet worden sein solle. Denn allenfalls habe am 09. Januar 2014 für das Beleidigungsdelikt noch ein Strafraum von vier Spielen, längstens einen Monat zur Verfügung gestanden. Gesperrt worden sei der Spieler D. aber für 8 Spiele, längstens zwei Monate. Jedenfalls sei die bereits verbüßte vorläufige Sperre bei der Bildung der Gesamtstrafe zu berücksichtigen gewesen. Das sei unterbleiben, jedenfalls aber nicht erkennbar.

Der TV beantragt,

1. das Urteil 01/2014 vom 27. März 2014 des Verbandsgerichts .... aufzuheben,
2. das Urteil 02/2014 vom 28. Februar 2014 des Verbandssportgerichts ..... aufzuheben,
3. die „teilweise Aufhebung“ des Bescheides M-203-13/14 der Spielleitenden stelle Recht des ... vom 13. Februar 2014 aufzuheben, jedenfalls insoweit sie sich auf den Fortbestand des Bescheides M-203-13/14 bezieht,
4. den Bescheid M-203-13/14 der Spielleitenden Stelle ... des ... vom 09. Januar 2014 aufzuheben,
5. die Kosten des Verfahrens dem ... aufzuerlegen,
6. ihm die eingezahlten Gebühren und Auslagenvorschüsse zu erstatten,

hilfsweise

7. die ausgesprochene Strafe herabzusetzen,
8. hilfsweise hinsichtlich der Kostenentscheidung die im laufenden Verfahren erfolgte teilweise Erledigung durch die teilweise Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides zu berücksichtigen.

Der Handballverband W. beantragt,

die Revision zurück zu weisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtakte sowie des beigezogenen Vorgangs der Vorinstanz.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Dabei versteht das Bundesgericht das Begehren des TV dahingehend, dass er in der Sache die Aufhebung des Bescheides der Spielleitenden Stelle vom 09. Januar 2014 in der durch den Änderungsbescheid vom 13. Februar 2014 gewonnenen Gestalt begehrt, denn soweit der TV die Aufhebung des Bescheides vom 09. Januar 2014 auch insoweit begehrte, als bereits mit dem Bescheid vom 13. Februar 2014 eine Aufhebung erfolgt ist, fehlte dem TV das erforderliche Rechtsschutzinteresse.

Die dermaßen gefasste Revision hat keinen Erfolg.

Der Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 09. Januar 2014 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 13. Februar 2014 ist nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage der von der Spielleitenden Stelle danach – noch - ausgesprochenen Sperre vom 13. Januar bis zum 13. Februar 2014 einschließlich ist § 17 Abs. 6 RO. Nach dieser Vorschrift können Vorfälle entsprechend den Tatbeständen in § 17 Abs. 5 RO vor Spielbeginn und nach Spielende innerhalb der Wettkampfstätte, die die Schiedsrichter auf dem Spielbericht vermerken oder wegen derer die Spielaufsicht/der technische Delegierte einen Bericht angekündigt hat, von der Spielleitenden Stelle im Rahmen ihrer Strafbefugnis geahndet werden. Die Regelung bildet die Grundlage für die Ahndung all derjenigen Tatbestände innerhalb der Spielstätte, die nicht der unmittelbaren Strafgewalt der Schiedsrichter unterliegen.

Die Tatbestandsmerkmale der Norm sind erfüllt.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid – in seiner geänderten Fassung – hat die Spielleitende Stelle einen Vorfall in der Wettkampfstätte geahndet, der nicht mehr der unmittelbaren Strafbefugnis der Schiedsrichter unterlag und bei dem es sich um einen Tatbestand im Sinne des § 17 Abs. 5 RO handelt. Aus den Darlegungen des HVW in dessen Vergleichsangebot, das letztlich Inhalt des Änderungsbescheides geworden ist, und der weiteren Klarstellung des HVW im Berufungsverfahren folgt entgegen der Mutmaßung des TV eindeutig, dass allein noch die vom Spieler D. begangene Schiedsrichterbeleidigung sanktioniert werden sollen. Die Ahndung dieser Schiedsrichterbeleidigung unterlag wegen der zuvor erfolgten Disqualifikation des Spielers D. nach Regel 8:6 IHR nicht mehr der Strafbefugnis der Schiedsrichter, auch wenn nach der Stellungnahme der Schiedsrichter letztlich noch ein Spielzeitrest von einer Sekunde offenstand.

Des Weiteren handelt es sich bei der geahndeten Schiedsrichterbeleidigung wie erforderlich um einen Tatbestand, der einem der in § 17 Abs. 5 RO genannten entspricht (vgl. § 17 Abs. 5 Buchst. c RO).

Ist mit dem noch streitgegenständlichen Bescheid danach nur das Beleidigungsdelikt geahndet worden, stellt sich die vom TV in den Vordergrund gerückte Problematik, inwieweit eine weitergehende Bestrafung nach dem Ablauf einer vorläufigen Sperre nach § 17 Abs. 1 RO noch zulässigerweise erfolgen kann, wenn die Spielleitende Stelle innerhalb der Sperrfrist keine weitergehende Entscheidung getroffen hat, schon vom Ansatz her nicht. Ebenso neben der Sache sind danach Überlegungen zu einer Doppelbestrafung. Die Spielleitende Stelle hat im vorliegenden Fall nichts doppelt bestraft, sondern ein anderes Vergehen geahndet.

Die Bestrafung nach § 17 Abs. 6 RO ist nicht an die Einhaltung einer Zwei-Wochenfrist geknüpft. Das Bundesgericht hat hier nach vorstehenden Ausführungen nicht zu entscheiden, ob dies mit Blick auf Disqualifikationen im Sinne des § 17 Abs. 1 RO, die eine vorläufige Sperre ausgelöst haben, gilt. Wenn man dieses unterstellt, dann gilt dies jedenfalls nicht für Bestrafungen im Sinne des § 17 Abs. 6 RO. Die insoweit maßgebliche Regelung des § 17 Abs. 4 RO verweist allein auf Sperren im Sinne des Abs. 1 des § 17 RO. Die Systematik des § 17 RO gebietet dazu nichts

Abweichendes. Hinzu kommt, dass die RO an anderer Stelle (vgl. § 7 RO) explizit regelt, wann eine Spielleitende Stelle ein Verfahren einzuleiten hat und welche Folgen eine unterbliebene Verfahrenseinleitung hat.

Die verhängte Sperre hält sich in dem der Spielleitenden Stelle zustehenden Strafraumen. Ein besonders grob unsportliches Verhalten nach Regel 8:10 IHR – die hier streitgegenständliche Schiedsrichterbeleidigung erfüllt diesen Tatbestand zweifelsfrei - kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, wobei der Zeitraum von einem Monat nicht überschritten werden darf, und/oder Geldstrafe bis zu 5.000 € bestraft werden (vgl. § 17 Abs. 5 Buchst. c RO). Exakt eine Sperre für die Zeitdauer von einem Monat hat die Spielleitende Stelle hier letztlich im Ergebnis ausgesprochen. Dass die Spielleitende Stelle damit die ihr zustehende Höchstsperrverhängte, ist in Anbetracht des besonderen Unwertgehalts der ausgesprochenen Beleidigung nicht zu beanstanden. Allerdings sieht § 17 Abs. 5 Buchst. c RO vor, dass primär eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Spielen auszusprechen ist. Dazu bestand zum Zeitpunkt des Erlasses des Änderungsbescheides aber kein Anlass mehr, weil der Spieler D. mit diesem Bescheid sogleich wieder am Spielbetrieb teilnehmen konnte und bis zu diesem Zeitpunkt von der Mannschaft des TV, in der der Spieler D. fehlbar geworden war, auch nicht mehr als vier Meisterschaftsspiele absolviert worden waren.

Für die weiter gegen den Spieler D. verhängte Geldstrafe gilt nichts Abweichendes. Auch mit ihr ist nicht etwa noch zum Teil die zur Disqualifikation nach Regel 8:6 RO führende Tätlichkeit nachträglich weiter sanktioniert worden. Bei Erlass des Bescheides vom 09. Januar 2014 war dies sicherlich der Fall. Nach der Änderung dieses Bescheides mit Bescheid vom 13. Februar 2014 gilt dies aber nicht weiter fort. Die Spielleitende Stelle hat hinreichend deutlich gemacht, dass sie die verhängte Geldstrafe auch allein durch das Beleidigungsdelikt gestützt wissen will, was in Anbetracht der geringen Höhe der verhängten Geldstrafe auch mehr als nachvollziehbar und angemessen ist.

Die von der Spielleitenden Stelle ausgesprochene Vereinshaftung findet ihre Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 1 RO.



Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 und 2 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.